

Universität Leipzig
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung für den Masterstudiengang Professionalisierung frühkindlicher Bildung/ Professionalization in Early Childhood Education Universität Leipzig

Vom 23. September 2020

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Universität Leipzig am 9. Juli 2020 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Professionalisierung frühkindlicher Bildung/Professionalization in Early Childhood Education Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Professionalisierung frühkindlicher Bildung/Professionalization in Early Childhood Education mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzung ist ein Hochschulabschluss im Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung oder eines fachverwandten Studiengangs (z.B. Erziehungs-, Bildungs-, Sozialwissenschaft, Lehramt, Soziale Arbeit/Sozialpädagogik) unter Nachweis von Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 LP mit Bezug auf pädagogische, didaktische, psychologische und/oder soziologische Zugänge zu Bildung und Entwicklung in der Kindheit. Des Weiteren ist ein Nachweis von Kenntnissen in Englisch (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen, Stufe B 2) erforderlich.
- (3) Das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät einzulegen, welche darüber innerhalb einer Frist von 3 Monaten entscheidet.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit 4 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Professionalisierung frühkindlicher Bildung/Professionalization in Early Childhood Education entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Professionalisierung frühkindlicher Bildung/Professionalization in Early Childhood Education ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker anwendungsbezogenen Masterstudiengang mit integriertem Praxisanteil.
- (3) Der Studiengang gibt den Studierenden die Gelegenheit zu einer Erneuerung, Vertiefung und Erweiterung ihrer fachlichen Kenntnisse durch eine Spezialisierung für leitende, beratende und forschende Tätigkeiten in Institutionen, die (früh-)kindliche Bildung gestalten, steuern oder verwalten.
- (4) Insbesondere sollen die Studierenden in den drei zentralen Säulen des Studienganges „Professionalisierung“, „Frühe Bildung“ und „Theorie, Empirie und Praxis“ befähigt werden,
 - (a) die theoretischen Grundlagen, neueste Forschungsergebnisse, empirische Forschungsmethoden und statistische Analyseverfahren aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung und Entwicklung sowie der Arbeitsfelder der frühen Bildung umfassend zu kennen und gründlich zu reflektieren,

- (b) behandelte Studieninhalte in einen interdisziplinären Kontext einzuordnen und fachfremde Disziplinen mit Themen der frühen Kindheit zu verknüpfen,
 - a. die strukturellen Bedingungen und inhaltlichen Bezüge von Professionalität in diesen Forschungs- und Handlungsfeldern zu kennen und zu reflektieren,
 - b. den nationalen und internationalen Forschungsstand sowie aktuelle Diskussionslinien zu kennen, in eigene Arbeitsvorhaben zu integrieren und auf hohem Niveau kommunizieren zu können,
 - c. Kenntnisse über Entwicklungsverläufe in der frühen Kindheit, der didaktischen Umsetzung in Bildungssettings sowie in der Planung und Steuerung zu erwerben.
- (5) Der Studiengang Professionalisierung frühkindlicher Bildung/ Professionalization in Early Childhood Education wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss Master of Arts beendet.

§ 6 Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind
 - (a) Vorlesung
 - (b) Seminar
 - (c) Praktikum.
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8**Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 15 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte.
- (4) Es werden Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul angeboten. In dem Wahlpflichtmodul vertiefen die Studierenden in einem Fachgebiet ihrer Wahl ihre Kompetenzen im interdisziplinären Austausch. Den Studierenden stehen u.a. Fachgebiete aus dem Angebot der Masterstudiengänge Early Childhood Research (ECR) und Begabungsförderung und Kompetenzentwicklung (BuK) sowie Bildungswissenschaftliche Module des Grundschullehramtsstudiums (BiWi) der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät zur Auswahl.
- (5) Das Masterstudium beinhaltet zwei Pflichtpraktika. Einzelheiten darüber regelt die Praktikumsordnung im Rahmen des Masterstudiengangs.
- (6) Die Lehrveranstaltungen werden in Kooperation u.a. mit den Masterstudiengängen Early Childhood Research (ECR) und Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung (BuK) sowie mit dem Studiengang Lehramt an Grundschulen angeboten. Diese Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

- (7) Die Masterarbeit wird in der Regel im dritten bis vierten Semester verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsumfang von 15 Leistungspunkten verbunden.

§ 9

Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich möglich. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierenden, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 10

Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Professionalisierung frühkindlicher Bildung/Professionalization in Early Childhood Education umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11

Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen

Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.

- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle ab dem 1. Oktober 2020 immatrikulierten Studierenden.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät am 23. Oktober 2019 beschlossen. Sie wurde am 9. Juli 2020 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 23. September 2020

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

**Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts
Professionalisierung frühkindlicher Bildung (ab WS 2020/21) Studienablaufplan/
Modulübersichtstabelle**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter (1 aus 05-020-1006, -1007, -1012, 05-BWI-03, -05, -06, -08-PRIM, 05-ECR-0001, -0005, -0013, 11-ECR-0003)		1.-4.	P	1	150	5
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
05-PFB-101 Professionelles Handeln I		1.	P	1	150	5
Seminar "Grundlagen des professionellen Handelns" (1SWS)						
Seminar "Reflexionsarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
05-PFB-102 Elementardidaktiken		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Gestaltung elementarer Bildungsprozesse" (2SWS)						
Seminar "Ringseminar Vielfalt der Elementardidaktiken" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
05-PFB-103 Frühe Kindheit und Kindheitsforschung		1.	P	1	150	5
Vorlesung "Kindheit und Familie - gesellschaftliche und politische Herausforderungen" (2SWS)						
Seminar "Frühe Bildung und Kindheitsforschung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
05-PFB-104 Praxisforschung I		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Forschungsmethoden I" (2SWS)						
Seminar "Forschendes Lernen" (2SWS)						
Praktikum "Praxisforschung I" (0SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

05-PFB-105 Gesprächsführung, Beratung und Mediation		2.	P	1	300	10
Seminar "Kommunikation und Gesprächsführung" (1SWS)						
Seminar "Einführung in die systemische Beratung" (3SWS)						
Seminar "Konfliktmediation" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
05-PFB-106 Führung und Leadership		2.	P	1	300	10
Seminar "Führung und Leadership" (2SWS)						
Seminar "Team- und Organisationsentwicklung" (2SWS)						
Seminar "Netzwerkarbeit und Sozialraumorientierung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
05-PFB-107 Pädagogische Qualität		2.	P	1	150	5
Vorlesung "Pädagogische Qualität in frühpädagogischen Institutionen" (2SWS)						
Seminar "Interaktionsqualität und -analyse" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
05-PFB-108 Praxisforschung II		2.	P	1	150	5
Vorlesung "Forschungsmethoden II" (2SWS)						
Seminar "Lektüreseminar" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an Modul 05-PFB-104				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
05-PFB-109 Lebenslange Bildung		3.	P	1	300	10
Seminar "Lernen in der frühen Kindheit" (2SWS)						
Seminar "Lehren, Lernen und Kompetenzwicklung in der Erwachsenenbildung" (2SWS)						
Seminar "Projektmanagement" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
05-PFB-110 Interdisziplinäre Perspektiven auf Gesundheit und Krankheit im Lebensverlauf		3.	P	1	300	10
Vorlesung "Entwicklungspsychopathologie der frühen Kindheit" (2SWS)						
Seminar "Gesundheit und Wohlbefinden" (2SWS)						
Seminar "Sozial-emotionale Kompetenz in der kindlichen Entwicklung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
05-PFB-111 Begleitmodul zur Praxis- und Masterarbeitsphase		3.	P	1	300	10
Seminar "Praktikumsreflexion" (2SWS)						
Seminar "Masterkolloquium I" (1SWS)						
Praktikum "Begleitmodul zur Praxis- und Masterarbeitsphase" (0SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an Modul 05-PFB-104				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

05-PFB-112 Professionelles Handeln II		4.	P	1	150	5
Seminar "Professionelle Identität" (3SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul 05-PFB-101				
	Modulturnus:	jedes Semester				
05-PFB-113 Begleitmodul zur Masterarbeit		4.	P	1	150	5
Seminar "Masterkolloquium II" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme an den Modulen 05-PFB-104 und 05-PFB-108				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
Masterarbeit					450	15
Summe:					3600	120

Wahlpflichtmodule Master of Arts Professionalisierung frühkindlicher Bildung (ab WS 2020/21)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
05-BWI-03 Entwicklungspsychologie		1./2./ 3./4.	WP	1	150	5
Vorlesung "Entwicklungspsychologie" (1SWS)						
Seminar "Entwicklungspsychologie" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Semester				
05-BWI-05 Bildung und Erziehung in historischer, systematischer und international vergleichender Perspektive		1./2./ 3./4.	WP	1	150	5
Vorlesung "Das Bildungssystem in historischer und systematischer Perspektive" (1SWS)						
Vorlesung "Bildung und Erziehung in international und interkulturell vergleichender Perspektive" (1SWS)						
Seminar "Bildungssysteme: Forschungsergebnisse in historischer, systematischer und international vergleichender Perspektive" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Semester				
05-BWI-06 Diagnostik, Förderung, Beratung		1./2./ 3./4.	WP	1	150	5
Vorlesung "Diagnostik, Förderung, Beratung" (1SWS)						
Projektseminar "Diagnostik, Förderung, Beratung" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Semester				
05-BWI-08-PRIM Spezielle Aspekte der Grundschulpädagogik		1./3.	WP	1	150	5
Vorlesung "Übergänge, Schulanfang, Anfangsunterricht sowie Konzeptionen der Grundschule und ihres Unterrichts" (2SWS)						
Seminar "Übergänge, Schulanfang, Anfangsunterricht sowie Konzeptionen der Grundschule und ihres Unterrichts" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
05-ECR-0001 Frühkindliche Entwicklung I		1./3.	WP	1	300	10
Vorlesung "Entwicklungspsychologie" (2SWS)						
Seminar "Entwicklungspsychologie 1" (2SWS)						
Seminar "Entwicklungspsychologie 2" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				

11-ECR-0003		1./3.	WP	1	150	5
Entwicklungspsychopathologie der frühen Kindheit						
Vorlesung "Entwicklungspsychopathologie der frühen Kindheit" (2SWS)						
Seminar "Aktuelle Forschungsthemen zu psychischen Störungen in der frühen Kindheit" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
05-020-1006		2./4.	WP	1	150	5
Individuelle Kompetenzentwicklung						
Vorlesung "Kompetenz und ihre Entwicklung: Theorien, Konzepte, Modelle" (2SWS)						
Seminar "Kompetenzentwicklung in der Lebensspanne" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
05-020-1007		2./4.	WP	1	150	5
Individuelle Begabungsförderung						
Seminar "Konzepte und Ansätze der individuellen Förderung" (2SWS)						
Projektseminar "Individuelle Begabungsförderung: Praxisseminar" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
05-020-1012		2./4.	WP	1	150	5
Qualitätsentwicklung, Schulentwicklung und Evaluation						
Seminar "Konzepte, Modelle und Verfahren der Qualitäts- und Schulentwicklung" (2SWS)						
Projektseminar "Evaluation II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
05-ECR-0005		2./4.	WP	1	300	10
Frühkindliche Entwicklung II						
Seminar "Aktuelle Forschungsschwerpunkte 1" (2SWS)						
Seminar "Aktuelle Forschungsschwerpunkte 2" (2SWS)						
Seminar "Aktuelle Forschungsschwerpunkte 3" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
05-ECR-0013		2./4.	WP	1	150	5
Tätigkeitsfelder für frühkindliche Entwicklungsforschung						
Vorlesung "Perspektiven" (2SWS)						
Seminar "Tätigkeitsfelder für frühkindliche Entwicklungsforschung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				